

Verfasser/in:
Herr S. Meyer, Tel: 164-405

Federführend:
Fachbereich 4 - Bau, Plan., Umwelt

Aktenzeichen: Datum:
23.10.2024

Beratungsfolge:	TOP	Ein	Ja	Nein	Ent.	Bemerkung
04.11.2024 OR Steimke						
04.11.2024 OR Syke						
06.11.2024 OR Barrien						
06.11.2024 OR Gessel						
06.11.2024 OR Ristedt						
11.11.2024 OR Okel						
11.11.2024 OR Henstedt						
13.11.2024 OR Wachendorf						
13.11.2024 OR Gödestorf						
13.11.2024 OR Heiligenfelde						
27.11.2024 UmBau						
28.11.2024 VA						
28.11.2024 Rat						

Betreff:

A. Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Syke (Straßenreinigungssatzung)

B. Neufassung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Syke (Straßenreinigungsverordnung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Syke beschließt,

- A. die Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Syke (Straßenreinigungssatzung – siehe Anlagen 3-5).
- B. Die Neufassung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Syke (Straßenreinigungsverordnung – siehe Anlagen 3-5).

Sachverhalt:

Geänderte Betrachtungen von drei Themenbereichen der Straßenreinigung machen eine Neufassung der vorliegenden Satzungen erforderlich. Nachfolgend werden die Themenbereiche aufgeführt und erläutert.

1. Maschinelle Straßenreinigung (Kehrmaschine)

Aktuell werden fast alle Straßen des „alten Syke“ gefegt, ohne Rücksicht darauf welche Funktion und Bedeutung die Straßen haben. Bei der letzten Überarbeitung in 2022 wurden lediglich einige Sackgassen und ganz schmale Straßen aus der Liste gestrichen. Eine Über-

sichtskarte der aktuellen Reinigungsstrecken ist als Anlage 1 beigelegt. Die Reinigung der Anliegerstraßen in Syke wird über die Gebührensatzung zu 75% von den Anliegern getragen und 25% werden aus dem städtischen Haushalt bezahlt. Aktuell bezahlen die Anlieger für das Fegen des Rinnsteins 88 Ct./lfd. Meter/Jahr.

Die bisher im Ortsteil Syke gefegten Anliegerstraßen ohne besondere verkehrliche Funktion wie z.B. Am Düngel, Bergstraße, Am Otternberg, Radebergstraße, Südstraße usw. unterscheiden sich jedoch nicht von vergleichbaren Straßen wie z.B. Tannenweg, Ringstraße oder Blumenstraße in Barrien, welche derzeit nicht maschinell im Auftrag der Stadt Syke gereinigt werden. Da im Vergleich der Wohnstraßen in Syke und in den Ortschaften kein signifikanter Unterschied im Unterhaltungs- bzw. Sauberkeitszustand der Rinnsteine festgestellt werden kann, ist die bisherige Praxis mit der Beschränkung auf die Ortschaft Syke nicht mehr zeitgemäß und stellt eine gewisse Bevorteilung der Syker Einwohner:innen dar.

In den Straßen der übrigen Ortschaften findet bisher keine maschinelle Straßenreinigung statt, lediglich die Ortsdurchfahrten werden alle 2 Monate gefegt, um ein Mindestmaß an Funktionsfähigkeit der Rinnen zu gewährleisten. Eine Übersichtskarte der aktuellen Reinigungsstrecken ist als Anlage 2 beigelegt. Durch die hohe Verkehrsbelastung an den klassifizierten Straßen fällt jedoch viel Schmutz an, der unter anderem zu einer Verkrautung der Rinnen führt. Das Kraut wird mit hohem personellem und finanziellem Aufwand teilweise mit dem Heißwassergerät eingedämmt und zusätzlich mit Wildkrautbürsteneinsatz vom städtischen Bauhof beseitigt. Die Leistungen an den Ortsdurchfahrten werden zu 100% aus dem städtischen Haushalt bezahlt.

Zukünftig werden nur noch Straßen mit Erschließungs- und Sammelfunktion sowie einer höheren Verkehrsbedeutung in sämtlichen Ortschaften gefegt. Die Auswahl der Straßen erfolgt in Anlehnung an den Winterdienstplan, hier werden auch nur verkehrswichtige und gefährliche Straßen vom städtischen Bauhof geräumt bzw. gestreut. Ebenso werden nur Straßen gefegt, die über eine/n Bordstein/Gehweganlage verfügen, da der Kehrbesen der Maschine eine seitliche Führung benötigt. Das Gewerbegebiet Handwerkerhof in Barrien wird dem Gewerbegebiet Syke gleichgestellt und ebenfalls in die Straßenreinigung aufgenommen. Eine Übersichtskarte der zukünftigen Reinigungsstrecken ist als Anlage 3 beigelegt.

Die so ausgewählten Straßen sind in aller Regel stärker befahren, sodass auch weiterhin die Rinnsteine an den klassifizierten Straßen maschinell gereinigt werden.

2. Hauptstraße Syke – Verbesserung der Aufenthaltsqualität

Nach der aktuellen Regelung der Straßenreinigungssatzung sind die Anlieger der Hauptstraße, wie alle anderen Bürger:innen an Straßen ohne maschinelle Straßenreinigung, für die Reinigung der Gehwege, Rinnen und Fahrbahnflächen zuständig. Die Intensität und Qualität der Ausführung ist jedoch nicht einheitlich.

Zukünftig sollen in der Haupteinkaufsstraße (Hauptstraße von Schloßweide bis Bahnhofstraße) alle Aufgaben der Straßenreinigung durch ein seitens der Stadt Syke beauftragtes Dienstleistungsunternehmen als öffentliche Einrichtung betrieben werden. Durch eine regelmäßige wöchentliche Reinigung werden sämtliche Flächen („Von Hauswand zu Hauswand“) einheitlich sauber gehalten. Dies soll es zu einer Verbesserung der Aufenthaltsqualität führen und den Standort als Einkaufszone stärken. Um die anfallenden Aufwendungen über die Gebührensatzung refinanzieren zu können, ist die Einarbeitung einer zusätzlichen Reinigungskategorie erforderlich. Die Reinigung soll über die Gebührensatzung zu 85% von den Anliegern und zu 15% durch den städtischen Haushalt getragen werden.

3. Mobilitätswende – Förderung des ganzjährigen Fahrradverkehrs

Um den Fahrradverkehr möglichst ganzjährig zu ermöglichen, soll der Winterdienst für Radfahrer:innen verbessert werden. Die Erreichbarkeit der Bahnhöfe Syke und Barrien, sowie stark genutzte innerörtliche und auch regionale Fahrradverbindungen sollen auch bei winterlichen Witterungsbedingungen gut nutzbar bleiben. Außerhalb der Ortschaften werden die

Fahrradwege an den Kreis- Landes- und Bundesstraßen durch die Straßenmeistereien betreut.

Gesonderte ausgewiesene innerörtliche Fahrradwege gibt es in Syke nicht, gesetzlich müssen Fahrräder grundsätzlich die Fahrbahnen benutzen. Die Fahrbahnbenutzungspflicht gilt auch für die Ortsdurchfahrten der B 6, der L333 und der Kreisstraßen. Aufgrund hoher Verkehrszahlen, insbesondere dem hohen Anteil an LKW Verkehr, ist dies teilweise nicht praxistauglich. Aus diesem Grunde ist bei diesen Straßen durch eine entsprechende Beschilderung der Fahrradverkehr auf den Gehwegen erlaubt, was auch intensiv genutzt wird. Im Winter wird die durchgehende Befahrbarkeit der Gehwege jedoch durch die recht uneinheitliche Erledigung der Winterdienstpflichten durch die Anliegenden erschwert.

Zukünftig soll der Winterdienst für die Gehwege entlang ausgewählter Strecken in Anlehnung an das Mobilitätskonzept der Stadt Syke jeweils durchgehend durch die Stadt Syke durchgeführt werden, um eine Verbesserung der Nutzung zu erreichen. Eine Übersichtskarte der geplanten Strecken ist als Anlage 4 beigefügt. Die blau markierten Strecken sind Gehwege auf denen der Winterdienst als öffentliche Einrichtung betrieben werden soll. Weitere für den Fahrradverkehr wichtige Straßen mit geringerer Verkehrsbelastung werden durch den Straßenwinterdienst für das Fahrradfahren auf der Fahrbahn nutzbar gemacht. Diese Strecken sind in der Übersichtskarte pink markiert.

Die Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung der Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsverordnung soll bis zum Ende des Jahres 2024 erfolgen. Dies ist erforderlich, um die Leistungen zur maschinellen Straßenreinigung, zur Reinigung der Hauptstraße und für den Winterdienst auf den Nebenanlagen im Jahr 2025 auszuschreiben, sodass die Änderungen zum 1.1.2026 in die Umsetzung gehen können.

Eine Gegenüberstellung der alten und der neuen Fassung der Satzung sowie Verordnung ist als Anlage 5 beigefügt. Die Änderungen sind mit gelber Farbe hinterlegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Teilbereich der Reinigungsklasse A (maschinelle Straßenreinigung) wird auf Basis der bisherigen Ausschreibungen erwartet, dass sich Einsparungen ergeben. Nach der Neufassung werden alle Anliegenden der Kehrstraßen zu Anliegerbeiträgen herangezogen.

Für den Teilbereich der Reinigungsklasse B (Hauptstraße) gibt es keine Vergleichswerte über die zu erwartenden Kosten. Der finanzielle Aufwand kann erst nach einem Ausschreibungsverfahren für eine wöchentliche Komplettreinigung benannt werden.

Für den Teilbereich der Reinigungsklasse C (Winterdienst auf Nebenanlagen für Fahrradroutes) soll ein externes Dienstleistungsunternehmen von der Stadt Syke beauftragt werden, da die Maschinen- und Personalressourcen des Bauhofes für die zusätzlichen 12 km Streustrecke nicht ausreichen. Diese zusätzlichen Aufwendungen sind nicht umlagefähig und müssen vollständig aus dem städtischen Haushalt bezahlt werden. Die Höhe der Kosten kann erst nach einem Ausschreibungsverfahren benannt werden, da keine Vergleichswerte für solche Leistungen vorliegen.

Nachhaltigkeit:

Durch die regelmäßige Rinnenreinigung an den Hauptverkehrsstraßen wird erwartet, dass zukünftig aufwendige Wildkrautbürstenarbeiten entfallen. Dies entlastet den Bauhof. Eine zentral gesteuerte Reinigung der Hauptstraße kann insgesamt Ressourcen einsparen, da Synergieeffekte eintreten.


Die Förderung des ganzjährigen Fahrradverkehrs führt zur Einsparung von PKW Pendelverkehren und entlastet somit die Verkehrswege und Parkräume. Durch das Fahrradfahren wird weniger CO2 ausgestoßen.

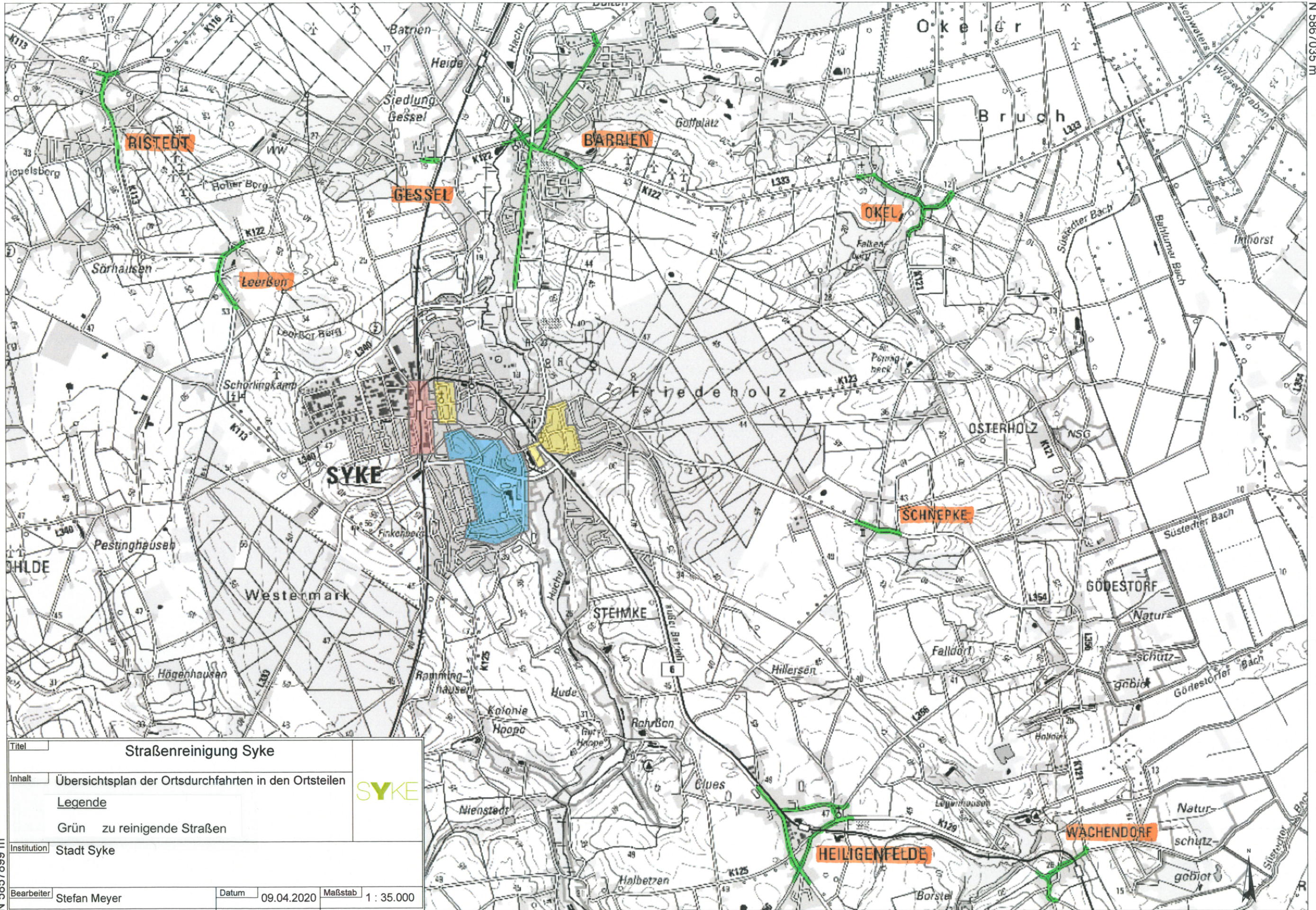
Durchführungszeitraum:


Die Änderungen in der Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsverordnung werden gültig zum 1.1.2026. Die Beschlussfassung muss bereits jetzt erfolgen, um im Laufe des Kalenderjahres 2025 die erforderlichen Ausschreibungsverfahren durchführen zu können. Nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse muss noch die Gebührenordnung angepasst werden.

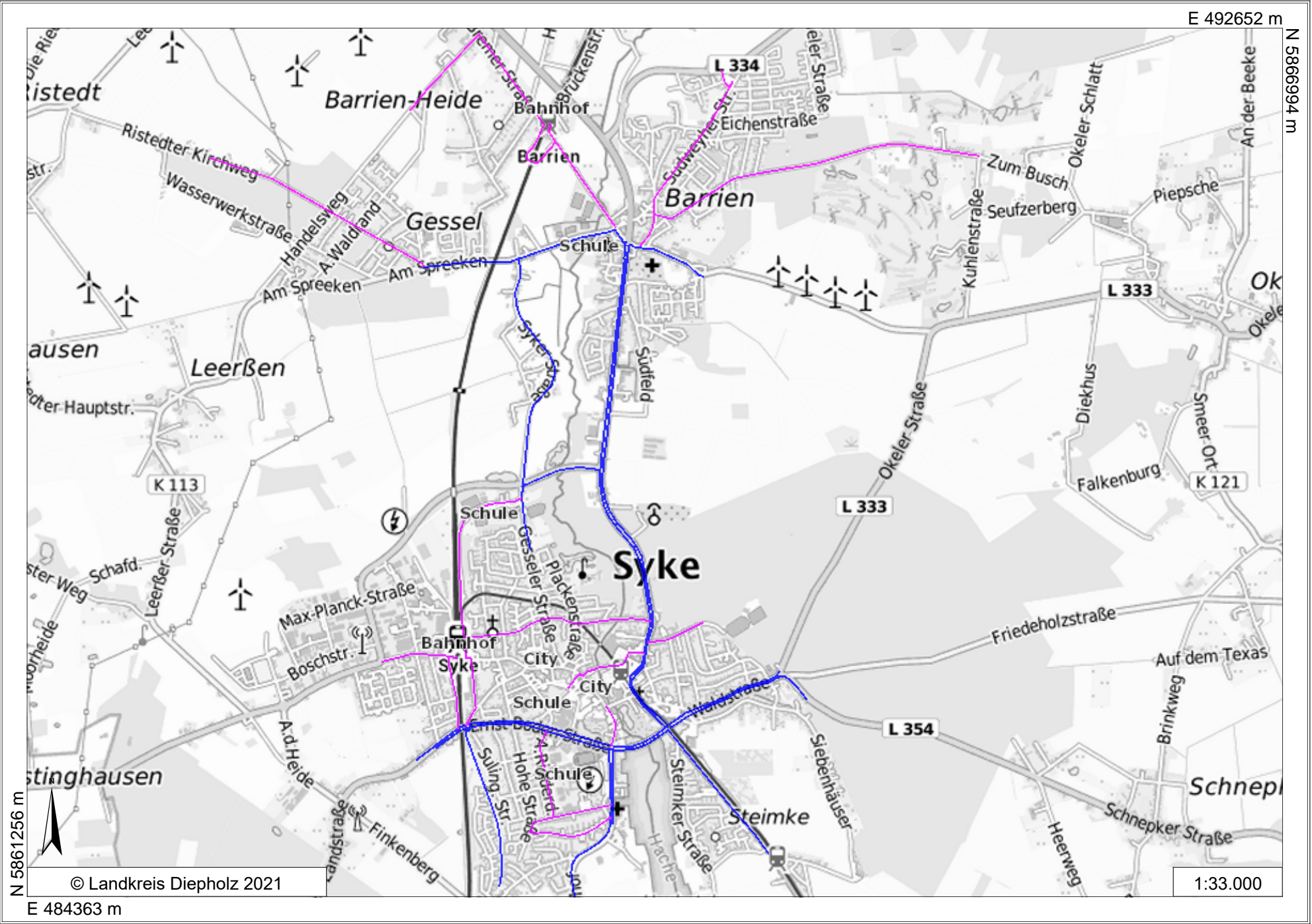
Anlage/n:



Titel Straßenreinigung Syke Übersichtsplan Zeitfenster und Kehrstrecken		
Inhalt Legende Rot Zeitfenster Bahnhof bis 6.00 Uhr Gelb Zeitfenster Behörden bis 6.30 Uhr Blau Zeitfenster Bildung bis 7.30 Uhr Grün zu reinigende Straßen und Plätze		
Institution Stadt Syke		
Bearbeiter Stefan Meyer	Datum 07.04.2020	Maßstab 1 : 11.000



Titel		Straßenreinigung Syke	
Inhalt		Übersichtsplan der Ortsdurchfahrten in den Ortsteilen	
Legende			
Institution		Stadt Syke	
Bearbeiter	Datum	Maßstab	
Stefan Meyer	09.04.2020	1 : 35.000	



Satzung, Stand 5/2022	Satzung Neufassung 2026
<p style="text-align: center;">S a t z u n g über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Syke (Straßenreinigungssatzung)</p> <p>Auf Grund des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 12.05.2022 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung regelt, wem die Straßenreinigungspflichten obliegen bzw. übertragen werden. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigungspflicht werden in der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Syke (Straßenreinigungsverordnung) festgelegt.</p> <p>(2) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Durchgängen usw. – im Folgenden öffentliche Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.</p> <p>(3) Geschlossene Ortslagen sind Teile des Stadtgebiets, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner städtischer Bedeutung wie z.B. Park- und Grünanlagen, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Friedhöfe oder ähnliche Anlagen.</p> <p>(4) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der</p>	<p style="text-align: center;">S a t z u n g über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Syke (Straßenreinigungssatzung)</p> <p>Auf Grund des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung regelt, wem die Straßenreinigungspflichten obliegen bzw. übertragen werden. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigungspflicht werden in der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Syke (Straßenreinigungsverordnung) festgelegt.</p> <p>(2) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Durchgängen usw. – im Folgenden öffentliche Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.</p> <p>(3) Geschlossene Ortslagen sind Teile des Stadtgebiets, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner städtischer Bedeutung wie z.B. Park- und Grünanlagen, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Friedhöfe oder ähnliche Anlagen.</p> <p>(4) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der</p>

innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt Syke überträgt die Straßenreinigungspflichten gemäß der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Syke (Straßenreinigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung unbeschadet den Vorschriften im § 3 auf die Eigentümer:innen der an öffentlichen Straßen anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke.

(2) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Rand-, Seiten-, Grün- und Sicherheitsstreifen, zur Straße gehörende Grünanlagen sowie in ähnlicher Weise von der zu reinigenden Straße getrennt sind.

(3) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(4) Den Eigentümer:innen der anliegenden Grundstücke werden die Erbbauberechtigten, Nießbraucher:innen, Wohnungsberechtigten und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer:innen vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3 Straßenreinigung durch die Stadt Syke

(1) Die Stadt führt die Reinigung von einigen öffentlichen Straßen in den Ortschaften Syke und Steimke, sowie in den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung durch.

innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt Syke überträgt die Straßenreinigungspflichten gemäß der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Syke (Straßenreinigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung unbeschadet den Vorschriften im § 3 auf die Eigentümer:innen der an öffentlichen Straßen anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke.

(2) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Rand-, Seiten-, Grün- und Sicherheitsstreifen, zur Straße gehörende Grünanlagen sowie in ähnlicher Weise von der zu reinigenden Straße getrennt sind.

(3) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(4) Den Eigentümer:innen der anliegenden Grundstücke werden die Erbbauberechtigten, Nießbraucher:innen, Wohnungsberechtigten und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer:innen vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3 Straßenreinigung durch die Stadt Syke

(1) Die Stadt führt die Reinigung von **ausgewählten öffentlichen Straßen und Gehwegen**, sowie in den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung durch.

(2) Bestandteil dieser Satzung ist das beigefügte Straßenverzeichnis. In den aufgeführten Straßen des Straßenverzeichnisses führt die Stadt Syke die Reinigung gemäß den Vorschriften der Straßenreinigungsverordnung durch.

(3) Zur Erfüllung ihrer Reinigungsaufgaben kann die Stadt Externe hinzuziehen.

(4) Der Straßenkehrriecher geht mit der Aufnahme und Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Werden Wertgegenstände im Kehrriecher entdeckt, werden sie als Fundsachen behandelt.

(5) Soweit die Stadt Syke die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer:innen der anliegenden Grundstücke als Benutzer:innen der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung erhebt die Stadt Syke Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Syke (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Soweit Winterdienst im Rahmen der öffentlichen Straßenreinigung durchgeführt wird, kann die Stadt auch dafür Gebühren nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung erheben.

(2) Es werden 3 Reinigungsklassen gebildet.

- a) Reinigung Fahrbahnrand und Rinne
- b) Reinigung Fahrbahn, Rinne und Gehweg
- c) Winterdienst an Fahrradrouen des Mobilitätskonzeptes.

(3) Bestandteil dieser Satzung ist das beigefügte Straßenverzeichnis für jede der 3 Reinigungsklassen. In den aufgeführten Straßen des Straßenverzeichnisses führt die Stadt Syke die Reinigung gemäß den Vorschriften der Straßenreinigungsverordnung durch.

(4) Zur Erfüllung ihrer Reinigungsaufgaben kann die Stadt Externe hinzuziehen.

(5) Der Straßenkehrriecher geht mit der Aufnahme und Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Werden Wertgegenstände im Kehrriecher entdeckt, werden sie als Fundsachen behandelt.

(6) Soweit die Stadt Syke die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer:innen der anliegenden Grundstücke als Benutzer:innen der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung erhebt die Stadt Syke Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Syke (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Soweit Winterdienst im Rahmen der öffentlichen Straßenreinigung durchgeführt wird, kann die Stadt auch dafür Gebühren nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung erheben.

§ 4 In-Kraft-Treten	§ 4 In-Kraft-Treten
<p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 01.01.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2020 außer Kraft.</p> <p>Syke, den 12.05.2022</p> <p>Suse Laue</p> <p>Bürgermeisterin</p>	<p>(1) Diese Satzung tritt am 1.1.2026 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 12.05.2022 außer Kraft.</p> <p>Syke, den XX.XX.XXXX</p> <p>Suse Laue</p> <p>Bürgermeisterin</p>

Satzung, Stand 5/2022		Satzung Neufassung 2026	
Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom 12.05.2022 der Stadt Syke		Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom XX.XX.XXXX der Stadt Syke Straßen der Reinigungsklasse a (= Reinigung Fahrbahnrand und Rinne)	
Straße	Grenzen der Reinigungsstrecke (von / bis)	Straße	Grenzen der Reinigungsstrecke (von / bis)
Allensteiner Straße	Hohe Straße bis Am Riederdamm		
Am Bahnhof	Bahnhofstraße bis Schranke, einschließlich Parkplatzumfahrung	Am Bahnhof	Bahnhofstraße bis Bahnübergang , einschließlich Parkplatzumfahrung
Am Düngel	Bgm.Mävers Straße bis Denekestraße		
Am Feuerwehrturm	Herrlichkeit bis Ende, einschl. Parkplatzumfahrung		
Am Friedeholz	Bergstraße bis Am Hang, ohne Stichwege / Wendehammer		
Am Hang	Steinkamp bis Fichtenstraße		
Am Lindhof	Kreisstraße bis Kita einschl. Wendeplatz	Am Lindhof	Rechts : Lindhofhöhe bis Ortsende Links : Haus Nr. 19 bis 7 plus Stichweg bis Kita einschl. Wendeplatz
Am Ottemberg	Steimker Straße bis Ende, einschl. Garagenumfahrung		

Am Moorgraben	Wiesenstraße bis Ende		
Am Riederdamm	Ernst Boden Straße bis Lindhofstraße, einschl. Stichweg mit Wendeplatz	Am Riederdamm	Ernst Boden Straße bis Lindhofstraße, ohne Stichweg mit Wendeplatz
Am Ristedter Weg	Nordwohlder Straße bis Wendeplatz / Zufahrt Rebax	Am Ristedter Weg	Nordwohlder Straße bis Wendeplatz / Zufahrt Rebax
Am Winklerfelde	Bassumer Landstraße bis Nordwohlder Straße	Am Winklerfelde	Bassumer Landstraße bis Nordwohlder Straße
An der Volksbank	Plackenstraße bis Hauptstraße, ohne Stichweg zur Hachebrücke		
An der Weide	Bassumer Straße bis Ernst Boden Straße		
Annenstraße	Nordwohlder Straße bis Steinackersweg		
Auf dem Hilgenland	Max Planck Straße bis Ende, Zufahrt Feuerwehr	Auf dem Hilgenland	Max Planck Straße bis Ende, Zufahrt Feuerwehr
Auf den Würden	Nordstraße bis Bahnhofstraße	Auf den Würden	Nordstraße bis Bahnhofstraße
Auf der Heide	Rechts : Bassumer Landstraße bis Höhe Zufahrt Nr. 21a	Auf der Heide	Rechts : Bassumer Landstraße bis Höhe Zufahrt Nr. 21a
Bahnhofstraße	Hauptstraße bis Auf den Würden	Bahnhofstraße	Hauptstraße bis Auf den Würden
Bassumer Landstraße	Links : Eisenbahnunterführung bis Auf der Heide Rechts : Haus Nr. 17 bis Eisenbahnunterführung	Bassumer Landstraße	Links : Eisenbahnunterführung bis Auf der Heide Rechts : Haus Nr. 17 bis Eisenbahnunterführung
Bassumer Straße	Hauptstraße bis Ernst Boden Straße		
Bergstraße	Steinkamp bis Am Hang		

Berliner Straße	Hohe Straße bis Schloßweide		
Borgwardstraße	Nordwohlder Straße bis Ende, Wendeplatz	Borgwardstraße	Nordwohlder Straße bis Ende, Wendeplatz
Boschstraße	Siemensstraße bis Borgwardstraße	Boschstraße	Siemensstraße bis Borgwardstraße
Bremer Weg	Bahnhofstraße bis Rolandstraße	Bremer Weg	Bahnhofstraße bis Radebergstraße
Bgm.-Jürgens-Straße	Hohe Straße bis Am Riederdamm		
Bgm.-Mävers-Straße	Wilhelmstraße bis Waldstraße		
Bgm.-Otersen-Straße	Bgm.Jürgens Straße bis Lindhofstraße		
Carl-Zeiss-Straße	Max Planck Straße bis Rudolf Diesel Straße	Carl-Zeiss-Straße	Max Planck Straße bis Rudolf Diesel Straße
Denekestraße	Waldstraße bis Am Düngel		
Ernst-Boden-Straße	Eisenbahnunterführung bis Am Riederdamm	Ernst-Boden-Straße	Eisenbahnunterführung bis Am Riederdamm
Ferd.-Salfer-Straße	Gesseler Straße bis Kreisverkehr, einschl. Busspur vor Schule	Ferd.-Salfer-Straße	Gesseler Straße bis Kreisverkehr, einschl. Busspur vor Schule
Fichtenstraße	Waldstraße bis Am Hang		
Gartenstraße	Bahnhofstraße bis Bassumer Straße	Gartenstraße	Bahnhofstraße bis Bassumer Straße
Georgstraße	Bahnhofstraße bis Bassumer Straße		
Georg-Hoffmann-Straße	Ernst Boden Straße bis Grevenweg		

Gesseler Straße	Hauptstraße bis Haus Nr. 101 plus Bordsteinanlage Einmündungsbereich Ferdinand Salfer Straße	Gesseler Straße	Hauptstraße bis Haus Nr. 101 plus Bordsteinanlage Einmündungsbereich Ferdinand Salfer Straße
Ginsterweg	Kettlersheide bis Ende		
Hachedamm	Herrlichkeit bis Plackenstraße	Hachedamm	Herrlichkeit bis Plackenstraße
Hermannstraße	Herrlichkeit bis Kirchstraße		
Herrlichkeit	Mühlendamm bis Kreismuseum einschl. Stichweg zum Freibad mit Parkplatzumfahrung	Herrlichkeit	Mühlendamm bis Kreismuseum einschl. Stichweg zum Freibad mit Parkplatzumfahrung
Hohe Straße	Teil Nord : Bassumer Straße bis Ernst Boden Straße Teil Süd : Ernst Boden Straße bis Berliner Straße	Hohe Straße	Lindhofstraße bis Wehlauer Straße
Im Hachetal	Hachedamm bis Ende		
Industriestraße	Nordwohlder Straße bis Max Planck Straße	Industriestraße	Nordwohlder Straße bis Max Planck Straße
Kettlers Heide	Am Lindhof bis Ende		
Kirchstraße	Hermannstraße bis Wilhelmstraße		
Kleine Straße	Nordstraße bis Bremer Weg		
Leipziger Straße	Lindhofhöhe bis Ende		
Lindhofhöhe	Am Lindhof bis Wendekreis Westernheide, ohne Stichweg Haus Nr. 66a - 68	Lindhofhöhe	Am Lindhof bis Wendekreis Westernheide, ohne Stichweg Haus Nr. 66a - 68
Lindhofstraße	Schloßweide bis Hohe Straße	Lindhofstraße	Schloßweide bis Hohe Straße

Max-Planck-Straße	Am Ristedter Weg bis Boschstraße	Max-Planck-Straße	Am Ristedter Weg bis Boschstraße
Melitta Bentz Ring	Borgwardstraße bis Borgwardstraße	Melitta Bentz Ring	Borgwardstraße bis Borgwardstraße
Mittelweg	Plackenstraße bis Nordstraße	Mittelweg	Plackenstraße bis Nordstraße
Mühlendamm	Parkplatz, Umfahrung	Mühlendamm	Parkplatz, Umfahrung
Neddenborgstraße	Sulinger Straße bis Am Riederdamm		
Nienburger Straße	Rechts : Mühlendamm bis Mühlenweg Links : Steimker Straße bis Mühlendamm	Nienburger Straße	Rechts : Mühlendamm bis Mühlenweg Links : Steimker Straße bis Mühlendamm
Nordstraße	Bahnhofstraße bis Kleine Straße, ohne Stichweg HausNr. 27-32		
Nordwohlder Straße	Rechts : Am Winklerfelde bis Haus Nr. 40 Links : 65m vor Haus Nr. 37 , und von Wilhelm Heile Straße bis Am Winklerfelde	Nordwohlder Straße	Rechts : Am Winklerfelde bis Haus Nr. 40 Links : 65m vor Haus Nr. 37 , und von Wilhelm Heile Straße bis Am Winklerfelde
Plackenstraße	Hauptstraße bis Gesseler Straße, einschl. Zufahrt und Umfahrt Kläranlage. Ohne Stichwege Verkehrsberuhigter Ausbau		
Radebergstraße	Bremer Weg bis Plackenstraße, ohne Stichweg HausNr. 20	Radebergstraße	Bremer Weg bis Gesseler Straße, ohne Stichweg HausNr. 20
Rolandstraße	Bremer Weg bis Ende		
Rudolf-Diesel-Straße	Boschstraße bis Max Planck Straße	Rudolf-Diesel-Straße	Boschstraße bis Max Planck Straße
Schloßhof	Lindhofstraße bis Ende mit Wendeplatz und Parkplatz	Schloßhof	Lindhofstraße bis Ende mit Wendeplatz und Parkplatz

Schloßweide	Berliner Straße bis Hauptstraße und ZOB einschl. Zufahrt und Haltebuchten	Schloßweide	Berliner Straße bis Hauptstraße und ZOB einschl. Zufahrt und Haltebuchten
Schnepfenweg	Gesseler Straße bis Plackenstraße		
Schweidnitzer Straße	Lindhofhöhe bis Ende		
Seemeyerstraße	Sulinger Straße bis Hohe Straße		
Siemensstraße	Nordwohlder Straße bis Max Planck Straße	Siemensstraße	Nordwohlder Straße bis Max Planck Straße
Steimker Straße	Nienburger Straße bis Zur Steimker Mühle	Steimker Straße	Nienburger Straße bis Haus Nr. 76
Steinkamp	Herrlichkeit bis Bergstraße	Steinkamp	Herrlichkeit bis Bergstraße
Südstraße	Ernst Boden Straße bis Wehlauer Straße		
Sulinger Straße	Ernst Boden Straße bis Seemeyer Straße	Sulinger Straße	Ernst Boden Straße bis Wehlauer Straße
Suurend	Mittelweg bis Ende, einschl. Parkplatz mit Umfahrung		
Waldenburger Straße	Sulinger Straße bis Hohe Straße		
Waldstraße	Rechts : Nienburger Straße bis HausNr. 78 Links : HausNr. 69 bis Nienburger Straße	Waldstraße	Rechts : Nienburger Straße bis HausNr. 78 Links : HausNr. 69 bis Nienburger Straße
Wehlauer Straße	Sulinger Straße bis Hohe Straße	Wehlauer Straße	Sulinger Straße bis Hohe Straße
Werkstraße	Am Ristdter Weg bis Industriestraße	Werkstraße	Am Ristdter Weg bis Industriestraße
Wiesenstraße	Nienburger Straße bis Am Amtmannsteich	Wiesenstraße	Nienburger Straße bis Waldstraße
Wilhelmstraße	Waldstraße bis Steinkamp	Wilhelmstraße	Waldstraße bis Steinkamp

Zum Hachepark	Herrlichkeit bis Hauptstraße		
Zur Steimker Mühle	Rechts : Nienburger Straße bis Steimker Höhe Links : 43 m bis Nienburger Straße		
	(Bisher alle 2 Monate)	Leerßer Straße	Ortstafel Haus Nr. 51 bis Nr. 11
	(Bisher alle 2 Monate)	Ristedter Hauptstraße	Ortstafel bis Warwer Straße
	(Bisher alle 2 Monate)	Warwer Straße	Ristedter Hauptstraße bis Neuenlander Straße
	(Bisher alle 2 Monate)	Leester Straße	Ristedter Hauptstraße bis Scheunenbrink
	(Bisher alle 2 Monate)	Am Spreeken	Am Dorfrand bis Bruchweg und Einmündungsbereich Ristedter Straße
	(Bisher alle 2 Monate)	An der Wassermühle	Hachebrücke bis Barrier Straße
	(Bisher alle 2 Monate)	Barrier Straße	Hachebrücke bis B 6
	(Bisher alle 2 Monate)	Barrier Straße	Brücke Sudweyher Straße bis Nordumgehung Syke
	(Bisher alle 2 Monate)	Krusenberg	Berrier Straße bis Ortsende Haus Nr. 31
	(Bisher alle 2 Monate)	Im Sande	Krusenberg bis Sudweyher Straße
		Zum Walde	Im Sande bis Lärchenstraße
	(Bisher alle 2 Monate)	Sudweyher Straße	Barrier Straße bis Handwerkerhof
		Handwerkerhof	Sudweyher Straße bis Sudweyher Landstraße mit Gewerbebereich einschl. Stichwege

	(Bisher alle 2 Monate)	Okeler Straße	Ortsanfang Haus Nr. 7 bis Alte Beeke
	(Bisher alle 2 Monate)	Smeer Ort	Okeler Straße bis Falkenburg
	(Bisher alle 2 Monate)	Schnepker Straße	Einmündungsbereich Heerweg und von Haus Nr. 31 bis Nr. 8
	(Bisher alle 2 Monate)	Im Dorfe	Ortseingang bis Kreisverkehr
	(Bisher alle 2 Monate)	Wachendorfer Straße	Kreisverkehr bis Ortsende Lindenweg
	(Bisher alle 2 Monate)	Kirchberg	Kreisverkehr bis Ortstafel Bushaltestelle
	(Bisher alle 2 Monate)	Heiligenfelder Straße	Ortseingang bis Hannoversche Straße
	(Bisher alle 2 Monate)	Königstraße	Hannoversche Straße bis Ortsende
	(Bisher alle 2 Monate)	Kirchplatz	Königstraße bis Heiligenfelder Straße
	(Bisher alle 2 Monate)	Hannoversche Straße	Ortseingang Reitplatz bis Steinheide Edeka
	(Bisher alle 2 Monate)	Unter den Eichen	Hannoversche Straße bis Haus Nr. 12
		<p>Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom XX.XX.XXXX der Stadt Syke</p> <p style="text-align: center;">Straßen der Reinigungsklasse b</p> <p style="text-align: center;">(=Reinigung aller öffentlicher Flächen Gehwege/Rinnen/Fahrbahn)</p>	
		Hauptstraße	Mühlendamm bis Bahnhofstraße

		Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom XX.XX.XXXX der Stadt Syke Straßen der Reinigungsklasse c (= Durchführung der Winterdienstpflichten auf den Gehwegen mit Fahrradfreigabe an ausgewählten Straßen)	
	(Bisher nur Teilbereiche wo Stadt Anlieger ist)	Bassumer Landstraße L333 Fahrtrichtung (FR) Bassum	Bahntunnel bis Henny Löwenstein Straße
	(Bisher nur Teilbereiche wo Stadt Anlieger ist)	Bassumer Landstraße L333 FR Schnepke	Haus Nr. 13 bis Bahntunnel
		Wirtschaftsweg (Bahnseitenweg)	Bettina von Arnim Straße bis Ernst Boden Straße
	(Bisher nur Teilbereiche wo Stadt Anlieger ist)	Ernst Boden Straße L333 FR Bassum	Nienburger Straße B6 bis Bahntunnel
	(Bisher nur Teilbereiche wo Stadt Anlieger ist)	Ernst Boden Straße L333 FR Schnepke	Bahntunnel bis Nienburger Straße B6
	(Bisher nur Teilbereiche wo Stadt Anlieger ist)	Am Lindhof K125 FR Henstedt	Berliner Straße bis Bebauungsende hinter Kettlersheide
	(Bisher nur Teilbereiche wo Stadt Anlieger ist)	Schloßweide K125 FR Henstedt	Ernst Boden Straße bis Berliner Straße
		Schloßweide K125 FR Syke	Berliner Straße bis Ernst Boden Straße

	(Bisher nur Teilbereiche wo Stadt Anlieger ist)	Wiesen- Waldstraße L333 FR Schnepke	Nienburger Straße B6 bis Haus Nr. 78 a
	(Bisher nur Teilbereiche wo Stadt Anlieger ist)	Wald- Wiesenstraße L333 FR Bassum	Haus Nr. 69 bis Nienburger Straße B6
		Nienburger Straße B6 FR Nienburg	Mühlendamm bis Zur Steimker Mühle
	(Bisher nur Teilbereiche wo Stadt Anlieger ist)	Nienburger Straße B6 FR Bremen	Wiesenstraße L333 bis Mühlendamm
		Herrlichkeit B6 FR Nienburg	Nordumgehung L340 bis Mühlendamm
		Herrlichkeit B6 FR Bremen	Mühlendamm bis Nordumgehung L340
	(wurde bisher aufgrund einer Vereinbarung mit der SM Vilsen gestreut)	Barrier Straße B6 FR Nienburg	Barrier Straße K122 bis Nordumgehung L340
		Barrier Straße B6 FR Bremen	Nordumgehung L340 bis Krusenberg K 122
		Krusenberg K122 FR Okel	Barrier Straße B6 bis Falkenstraße
		Barrier Straße K122 FR Bahnhof	Barrier Straße B6 bis An der Wassermühle K122
	(wurde bisher als Zuwegung zur Grundschule gestreut)	An der Wassermühle K122 FR Barrien	Syker Straße bis Barrier Straße K122

	(wurde bisher aufgrund einer Vereinbarung mit der SM Vilsen gestreut)	Am Spreeken K122 FR Barrien	Ristedter Straße bis Syker Straße
	(wurde bisher schon gestreut, Stadt ist Anlieger)	Gesseler Straße FR Gessel	Am Brahmbusch bis Nordumgehung L340
	(wurde bisher schon als Anlieger und Schulfahrradverkehrsverbindung gestreut)	Syker Straße FR Gessel	Nordumgehung L340 bis Am Spreeken K 122
	(wurde bisher aufgrund einer Vereinbarung mit der SM Vilsen gestreut)	Nordumgehung L340 FR B6	Gesseler- Syke Straße bis B6

Verordnung, Stand 5/2022	Verordnung Neufassung 2026
<p>Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Syke (Straßenreinigungsverordnung)</p> <p>Aufgrund des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 12.05.2022 folgende Verordnung beschlossen:</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung regelt Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigungspflicht. Wem die Straßenreinigungspflicht obliegt, bestimmt sich nach der Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflichten in der Stadt Syke (Straßenreinigungssatzung)</p> <p>§ 2 Art und Maß der Reinigung</p> <p>(1) Alle Reinigungsarbeiten dienen dem Ziel der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und Funktionserfüllung der jeweiligen Straßenbestandteile. Die regelmäßige Straßenreinigung dient dem Substanz- und Werterhalt der Anlagen.</p> <p>(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung jeglicher Verunreinigungen von den zu reinigenden Flächen wie beispielsweise Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Papier, Kot und Unrat jeder Art. Wildkräuter und aufwachsendes Gras sind von befestigten Flächen zu beseitigen. Für die Beseitigung von Schnee und Eis sowie für das Abstumpfen bei Glätte findet § 4 der Verordnung (Winterdienst) Anwendung.</p> <p>(3) Bei der Reinigung ist eine Staubentwicklung zu vermeiden. Zu beseitigendes Kehrgut und Abfälle sind von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle nicht den Nachbar:innen bzw. anderen</p>	<p>Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Syke (Straßenreinigungsverordnung)</p> <p>Aufgrund des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Verordnung beschlossen:</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung regelt Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigungspflicht. Wem die Straßenreinigungspflicht obliegt, bestimmt sich nach der Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflichten in der Stadt Syke (Straßenreinigungssatzung)</p> <p>§ 2 Art und Maß der Reinigung</p> <p>(1) Alle Reinigungsarbeiten dienen dem Ziel der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und Funktionserfüllung der jeweiligen Straßenbestandteile. Die regelmäßige Straßenreinigung dient dem Substanz- und Werterhalt der Anlagen.</p> <p>(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung jeglicher Verunreinigungen von den zu reinigenden Flächen wie beispielsweise Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Papier, Kot und Unrat jeder Art. Wildkräuter und aufwachsendes Gras sind von befestigten Flächen zu beseitigen. Für die Beseitigung von Schnee und Eis sowie für das Abstumpfen bei Glätte findet § 4 der Verordnung (Winterdienst) Anwendung.</p> <p>(3) Bei der Reinigung ist eine Staubentwicklung zu vermeiden. Zu beseitigendes Kehrgut und Abfälle sind von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle nicht den Nachbar:innen bzw. anderen</p>

Reinigungspflichtigen zugekehrt oder in Gossen, Gräben oder Einflussöffnungen der Straßenkanalisation hineingebracht oder auf die Hydrantendeckel gefegt werden. Der Einsatz von Straßenreinigungs- und Winterdienstfahrzeugen der Stadt oder der von ihr Beauftragten bleibt hiervon unberührt.

(4) Bei der Entfernung von Wildkräutern und Gras ist die Verwendung von Chemikalien und Pflanzenschutzmitteln untersagt.

(5) Die im § 3 beschriebenen Reinigungsarbeiten sind regelmäßig alle 2 Wochen auszuführen, jedoch auch öfter, wenn es zum Erhalt der Verkehrssicherheit notwendig ist (beispielsweise in der Zeit des herbstlichen Laubfalls).

(6) Wenn durch Bauarbeiten, Unfälle, An- und Abfuhr von Brenn- und Baustoffen, Tierkot sowie abgefallene Äste - Zweige und Gebäudeteile besondere Verunreinigungen entstehen sind diese unverzüglich zu beseitigen. Vorrangig trifft diese Reinigungspflicht den jeweils Verursachenden.

§ 3 Räumliche Ausdehnung und Umfang der Reinigung

(1) Liste der Straßenbestandteile :

- a) Gehwege : Als Gehwege gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege und alle erkennbar abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger:innen vorgesehenen Straßenteile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgänger:innenzonen.
- b) Gossen : Zwischen Gehweg und Fahrbahn liegende Rinnen zur Sammlung und Ableitung des Regenwassers.
- c) Fahrbahnen einschließl. Parkspuren.
- d) Seitenstreifen: Seitenstreifen sind überwiegend begrünte Flächen neben der Fahrbahn. Der geschotterte Bereich am Fahrbahnrand (Bankett) gehört zum Seitenstreifen.

Reinigungspflichtigen zugekehrt oder in Gossen, Gräben oder Einflussöffnungen der Straßenkanalisation hineingebracht oder auf die Hydrantendeckel gefegt werden. Der Einsatz von Straßenreinigungs- und Winterdienstfahrzeugen der Stadt oder der von ihr Beauftragten bleibt hiervon unberührt.

(4) Bei der Entfernung von Wildkräutern und Gras ist die Verwendung von Chemikalien und Pflanzenschutzmitteln untersagt.

(5) Die im § 3 beschriebenen Reinigungsarbeiten sind regelmäßig alle 2 Wochen auszuführen, jedoch auch öfter, wenn es zum Erhalt der Verkehrssicherheit notwendig ist (beispielsweise in der Zeit des herbstlichen Laubfalls).

(6) Wenn durch Bauarbeiten, Unfälle, An- und Abfuhr von Brenn- und Baustoffen, Tierkot sowie abgefallene Äste - Zweige und Gebäudeteile besondere Verunreinigungen entstehen sind diese unverzüglich zu beseitigen. Vorrangig trifft diese Reinigungspflicht den jeweils Verursachenden.

§ 3 Räumliche Ausdehnung und Umfang der Reinigung

(1) Liste der Straßenbestandteile :

- a) Gehwege : Als Gehwege gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege und alle erkennbar abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger:innen vorgesehenen Straßenteile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgänger:innenzonen.
- b) Gossen : Zwischen Gehweg und Fahrbahn liegende Rinnen zur Sammlung und Ableitung des Regenwassers.
- c) Fahrbahnen einschließl. Parkspuren.
- d) Seitenstreifen: Seitenstreifen sind überwiegend begrünte Flächen neben der Fahrbahn. Der geschotterte Bereich am Fahrbahnrand (Bankett) gehört zum Seitenstreifen.

e) Straßengräben und Mulden:
Straßengräben dienen der Sammlung und Abführung des Niederschlagswassers. Mulden dienen der Aufnahme und Versickerung des Niederschlagswassers.
f) Grünstreifen: Grünstreifen sind mit Gras oder Pflanzen bewachsene Flächen, die sich zwischen Fahrbahn und Gehweg oder auch zwischen Gehweg und Grundstück befinden.

(2) Reinigungsaufgaben der Grundstückseigentümer:innen :

a) Gehwege sind auf gesamter Breite zu reinigen. Liegt ein Gehweg zwischen 2 Grundstücken, so ist jede:r jeweils bis zur Hälfte des Gehweges reinigungspflichtig.

b) Gossen sind so zu reinigen, dass ein störungsfreier Ablauf des Regenwassers gewährleistet ist. Die Regenwasserabläufe (Sinkkästen) werden von der Stadt Syke gereinigt. Benutzer:innen der öffentlichen Straßenreinigung und Anlieger:innen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in den Ortsdurchfahrten brauchen die Gossen nicht zu reinigen.

c) Fahrbahnen sind jeweils bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen zu reinigen. Benutzer:innen der öffentlichen Straßenreinigung und Anlieger:innen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in den Ortsdurchfahrten brauchen die Fahrbahnen nicht zu reinigen.

d) An Seitenstreifen ist neben der Reinigung das vorhandene Grün regelmäßig so einzukürzen (Mähen), dass die Funktion des Seitenstreifens und evtl. vorhandener angrenzender Gehwege erhalten bleibt und insbesondere im Bereich von Zufahrten und Einmündungen die Sichtfelder frei sind. Dort wo kein Gehweg vorhanden ist, muss für die fußläufige Erreichbarkeit der Grundstücke ein ausreichend breiter Teil des Seitenstreifens regelmäßig gemäht werden.

e) Straßengräben und Mulden:
Straßengräben dienen der Sammlung und Abführung des Niederschlagswassers. Mulden dienen der Aufnahme und Versickerung des Niederschlagswassers.
f) Grünstreifen: Grünstreifen sind mit Gras oder Pflanzen bewachsene Flächen, die sich zwischen Fahrbahn und Gehweg oder auch zwischen Gehweg und Grundstück befinden.

(2) Reinigungsaufgaben der Grundstückseigentümer:innen :

a) Gehwege sind auf gesamter Breite zu reinigen. Liegt ein Gehweg zwischen 2 Grundstücken, so ist jede:r jeweils bis zur Hälfte des Gehweges reinigungspflichtig.

Benutzer:innen der öffentlichen Straßenreinigung Teilbereich Reinigungsklasse b brauchen den Gehweg nicht zu reinigen.

b) Gossen sind so zu reinigen, dass ein störungsfreier Ablauf des Regenwassers gewährleistet ist. Die Regenwasserabläufe (Sinkkästen) werden von der Stadt Syke gereinigt. Benutzer:innen der öffentlichen Straßenreinigung **Teilbereich Reinigungsklasse a und b**, sowie Anlieger:innen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in den Ortsdurchfahrten brauchen die Gossen nicht zu reinigen.

c) Fahrbahnen sind jeweils bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen zu reinigen. Benutzer:innen der öffentlichen Straßenreinigung **Teilbereich Reinigungsklasse a und b**, sowie Anlieger:innen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in den Ortsdurchfahrten brauchen die Fahrbahnen nicht zu reinigen.

d) An Seitenstreifen ist neben der Reinigung das vorhandene Grün regelmäßig so einzukürzen (Mähen), dass die Funktion des Seitenstreifens und evtl. vorhandener angrenzender Gehwege erhalten bleibt und insbesondere im Bereich von Zufahrten und Einmündungen die Sichtfelder frei sind. Dort wo kein Gehweg vorhanden ist, muss für die fußläufige Erreichbarkeit der Grundstücke ein ausreichend breiter Teil des Seitenstreifens regelmäßig gemäht werden.

e) An Straßengräben sind neben der Reinigung die Öffnungen von Verrohrungen bei Überfahrten so freizuhalten, dass ein ordnungsgemäßer Abfluss des Wassers möglich ist. Bei Mulden ist neben der Reinigung der Bewuchs aus Gras oder Bodendeckern regelmäßig so einzukürzen dass die Funktion der Mulde erhalten bleibt.

f) An Grünstreifen sind neben der Reinigung auf Gehwege und Fahrbahnen überhängende oder hineinwachsende Gräser und Pflanzen regelmäßig so einzukürzen, dass die Flächen benutzbar und verkehrssicher bleiben. Bäume werden von der Stadt Syke gepflegt.

§ 4 Winterdienst

(1) Alle Winterdienstarbeiten dienen dem Ziel:

a) die Grundstücke für zu Fuß gehende als besonders schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer:innen erreichbar zu machen und die Mobilität des Fußverkehrs zu ermöglichen.

b) die verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen im Rahmen der Gefahrenabwehr möglichst verkehrssicher zu halten.

c) Straßen- und Wege mit hoher Funktion für die Infrastruktur und Verknüpfung mit den übergeordneten Verkehrswegen möglichst verkehrssicher zu halten.

(2) Winterdienstzeiten: Ist in der Nacht Schnee- und Eisglätte entstanden, muss die Reinigung werktags bis 07.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr durchgeführt sein. Täglich bis 19.00 Uhr ist die Reinigung nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen vorzunehmen.

e) An Straßengräben sind neben der Reinigung die Öffnungen von Verrohrungen bei Überfahrten so freizuhalten, dass ein ordnungsgemäßer Abfluss des Wassers möglich ist. Bei Mulden ist neben der Reinigung der Bewuchs aus Gras oder Bodendeckern regelmäßig so einzukürzen dass die Funktion der Mulde erhalten bleibt.

f) An Grünstreifen sind neben der Reinigung auf Gehwege und Fahrbahnen überhängende oder hineinwachsende Gräser und Pflanzen regelmäßig so einzukürzen, dass die Flächen benutzbar und verkehrssicher bleiben. Bäume werden von der Stadt Syke gepflegt.

§ 4 Winterdienst

(1) Alle Winterdienstarbeiten dienen dem Ziel:

a) die Grundstücke für zu Fuß gehende als besonders schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer:innen erreichbar zu machen und die Mobilität des Fußverkehrs zu ermöglichen.

b) die verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen im Rahmen der Gefahrenabwehr möglichst verkehrssicher zu halten.

c) Straßen- und Wege mit hoher Funktion für die Infrastruktur und Verknüpfung mit den übergeordneten Verkehrswegen möglichst verkehrssicher zu halten.

(2) Winterdienstzeiten: Ist in der Nacht Schnee- und Eisglätte entstanden, muss die Reinigung werktags bis 07.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr durchgeführt sein. Täglich bis 19.00 Uhr ist die Reinigung nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen vorzunehmen.

(3) Die Stadt Syke betreibt den Winterdienst auf den Fahrbahnen als öffentliche Einrichtung.

(4) Die Fahrbahnen werden im Rahmen eines nach Dringlichkeiten abgestuften Einsatzplanes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von Schnee geräumt und bei Glätte bestreut. Im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt Syke und der zur Verfügung stehenden Ressourcen können jedoch nicht alle Straßen jederzeit schnee- und eisfrei gehalten werden. Zur Erfüllung ihrer Winterdienstaufgaben kann die Stadt ganz oder teilweise Externe hinzuziehen.

(5) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte soll Streusalz ausnahmsweise nur dann verwendet werden, wenn die Verwendung anderer Mittel erfolglos bleibt oder zu einem unzumutbaren Aufwand führt.

(6) Für den Winterdienst gelten die folgenden Regelungen:

a) Gehwege sind in gesamter Breite, mindestens jedoch 1,50 m breit, von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten.

b) Bei gekennzeichneten Überwegen (Zebrastrifen) und bei Ampeln mit Fußgänger:innenführung ist ein ausreichend breiter Zugang bis zur Fahrbahnkante von Schnee und Eis freizuhalten.

c) Sind Straßen (zum Beispiel Wohnstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgänger:innenzonen) nicht in Fahrbahn und Gehweg aufgeteilt, oder ist kein Gehweg vorhanden, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Straßenseite aus einem mindestens 1,50 m breiten Streifen neben der Fahrbahn, oder wo nicht anders möglich, am Rand der Fahrbahn.

d) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege bis zur Bordsteinkante in ausreichender Breite so von Schnee

(3) In den nachfolgend aufgelisteten Teilbereichen betreibt die Stadt Syke den Winterdienst als öffentliche Einrichtung.

a) auf den Fahrbahnen

b) auf den Gehwegen an Straßen der Reinigungsklasse c.

(4) Die Fahrbahnen werden im Rahmen eines nach Dringlichkeiten abgestuften Einsatzplanes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von Schnee geräumt und bei Glätte bestreut. Im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt Syke und der zur Verfügung stehenden Ressourcen können jedoch nicht alle Straßen jederzeit schnee- und eisfrei gehalten werden. Zur Erfüllung ihrer Winterdienstaufgaben kann die Stadt ganz oder teilweise Externe hinzuziehen.

(5) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte soll Streusalz ausnahmsweise nur dann verwendet werden, wenn die Verwendung anderer Mittel erfolglos bleibt oder zu einem unzumutbaren Aufwand führt. **Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut werden.**

(6) Für den Winterdienst gelten die folgenden Regelungen:

a) Gehwege sind in gesamter Breite, mindestens jedoch 1,50 m breit, von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten.

b) Bei gekennzeichneten Überwegen (Zebrastrifen) und bei Ampeln mit Fußgänger:innenführung ist ein ausreichend breiter Zugang bis zur Fahrbahnkante von Schnee und Eis freizuhalten.

c) Sind Straßen (zum Beispiel Wohnstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgänger:innenzonen) nicht in Fahrbahn und Gehweg aufgeteilt, oder ist kein Gehweg vorhanden, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Straßenseite aus einem mindestens 1,50 m breiten Streifen neben der Fahrbahn, oder wo nicht anders möglich, am Rand der Fahrbahn.

d) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege bis zur Bordsteinkante in ausreichender Breite so von Schnee

freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch die Türen der Verkehrsmittel sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

e) An Einmündungen und Kreuzungen müssen für die Fußgänger:innen Überwege von Schnee und Eis freigehalten werden, um die Gehwege miteinander zu vernetzen und eine Durchgängigkeit zu schaffen. Die Reinigungspflichtigen der Eckgrundstücke haben dazu die Überwege in Verlängerung der Gehwege bis jeweils zur Straßenmitte freizuhalten.

f) Schnee und Eis sind auf den Gehwegen an der Grundstücksseite oder bei nicht ausreichender Breite der Gehwege auch am Rand der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr und die Müllabfuhr nicht behindert werden. Hydranten müssen jederzeit von Schnee und Eis frei gehalten werden. Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn:innen oder den gleichgestellten Reinigungspflichtigen zugekehrt werden.

g) Bei einsetzendem Tauwetter sind die Öffnungen der Regenwasserabläufe frei zu räumen, um den Abfluss des Tauwassers zu ermöglichen.

h) Zu den Winterdienstpflichten der Grundstückseigentümer:innen oder Berechtigten gehört die unverzügliche Beseitigung von Schneeüberhängen und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Menschen gefährdet werden können.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt :

a) wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung zuwider handelt.

b) wer entgegen § 2 Abs. 2 der Pflicht zur

freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch die Türen der Verkehrsmittel sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

e) An Einmündungen und Kreuzungen müssen für die Fußgänger:innen Überwege von Schnee und Eis freigehalten werden, um die Gehwege miteinander zu vernetzen und eine Durchgängigkeit zu schaffen. Die Reinigungspflichtigen der Eckgrundstücke haben dazu die Überwege in Verlängerung der Gehwege bis jeweils zur Straßenmitte freizuhalten.

f) Benutzer:innen der öffentlichen Straßenreinigung Teilbereich Reinigungsklasse c brauchen die Aufgaben von §4, Abs. 6 a – e nicht auszuführen.

g) Schnee und Eis sind auf den Gehwegen an der Grundstücksseite oder bei nicht ausreichender Breite der Gehwege auch am Rand der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr und die Müllabfuhr nicht behindert werden. Salzhaltiger Schnee darf nicht auf Baumscheiben und begrünter Flächen gelagert werden. Hydranten müssen jederzeit von Schnee und Eis frei gehalten werden. Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn:innen oder den gleichgestellten Reinigungspflichtigen zugekehrt werden.

h) Bei einsetzendem Tauwetter sind die Öffnungen der Regenwasserabläufe frei zu räumen, um den Abfluss des Tauwassers zu ermöglichen.

i) Zu den Winterdienstpflichten der Grundstückseigentümer:innen oder Berechtigten gehört die unverzügliche Beseitigung von Schneeüberhängen und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Menschen gefährdet werden können.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt :

a) wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung zuwider handelt.

b) wer entgegen § 2 Abs. 2 der Pflicht zur

Reinigung der öffentlichen Straßen nicht nachkommt,
c) wer entgegen § 2 Abs. 3 als Reinigungspflichtige:r nicht das zu beseitigende Kehrgut aufnimmt und es nicht ordnungsgemäß entsorgt, wer Schmutz und sonstige Abfälle den Nachbar:innen bzw. anderen Reinigungspflichtigen zukehrt oder in Gossen, Gräben oder Einflusöffnungen der Straßenkanalisation einbringt oder auf die Hydrantendeckel fegt.
d) wer entgegen § 2 Abs. 4 zur Entfernung von Wildkräutern und Gras umweltschädliche Chemikalien verwendet.
e) wer entgegen § 2 Abs. 5 der Reinigungspflicht nicht nachkommt.
f) wer entgegen § 2 Abs. 6 als Verursacher:in oder Reinigungspflichtige:r nicht unverzüglich eine Reinigung durchführt, wenn im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung wie dort beschrieben eintritt.
g) wer entgegen § 3 Abs. 2 der dort im Einzelnen aufgeführten Reinigungspflichten nicht nachkommt.
h) wer entgegen § 4 Abs. 6 der dort im Einzelnen aufgeführten winterdienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsverordnung vom 27.08.1996 außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Syke, den 12.05.2022

Reinigung der öffentlichen Straßen nicht nachkommt,
c) wer entgegen § 2 Abs. 3 als Reinigungspflichtige:r nicht das zu beseitigende Kehrgut aufnimmt und es nicht ordnungsgemäß entsorgt, wer Schmutz und sonstige Abfälle den Nachbar:innen bzw. anderen Reinigungspflichtigen zukehrt oder in Gossen, Gräben oder Einflusöffnungen der Straßenkanalisation einbringt oder auf die Hydrantendeckel fegt.
d) wer entgegen § 2 Abs. 4 zur Entfernung von Wildkräutern und Gras umweltschädliche Chemikalien verwendet.
e) wer entgegen § 2 Abs. 5 der Reinigungspflicht nicht nachkommt.
f) wer entgegen § 2 Abs. 6 als Verursacher:in oder Reinigungspflichtige:r nicht unverzüglich eine Reinigung durchführt, wenn im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung wie dort beschrieben eintritt.
g) wer entgegen § 3 Abs. 2 der dort im Einzelnen aufgeführten Reinigungspflichten nicht nachkommt.
h) wer entgegen § 4 Abs. 6 der dort im Einzelnen aufgeführten winterdienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1.1.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsverordnung vom 12.05.2022 außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Syke, den XX.XX.XXXX

Suse Laue
Bürgermeisterin

Suse Laue
Bürgermeisterin